

Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche

Von MANFRED WEITLAUFF

Keine Dynastie des alten Reiches war, was ihre Präsenz auf Bischofsstühlen betrifft, in der Geschichte der Reichskirche so erfolgreich wie das Fürstengeschlecht der Wittelsbacher. Und zumindest die auf Kaiser Ludwig den Bayern zurückgehende bayerische Linie dieses Geschlechts – das Haus Bayern – gründete ihren politischen Einfluß und ihr Ansehen in der letzten Epoche des Heiligen Römischen Reiches nicht zuletzt auch auf ihre in der Reichskirche erworbene mächtige Position.

Die Wittelsbacher, von 1180 bis 1918, fast 750 Jahre lang, ununterbrochen Herzöge, Kurfürsten (seit 1623) und Könige (seit 1806) von Bayern, sind ein altes bayerisches Adelsgeschlecht, das zwar urkundlich erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nachweisbar ist, aber genealogisch sehr wahrscheinlich mit den im 10. Jahrhundert über Bayern gebietenden luitpoldingischen Herzögen und über diese dann wohl auch mit den Huosi, Fagana, Welfen und Aribonen, also mit einer bis in die Agilolfingerzeit (7./8. Jahrhundert) zurückreichenden westbayerisch-schwäbischen Urahnenschaft, zusammenhängt. Im 11. Jahrhundert scheint das Geschlecht standesgemäß der Schicht der gräflichen Edelfreien angehört und seinen Stammsitz auf der Burg Scheyern gehabt zu haben. Jedenfalls nannte sich der erste urkundlich gesicherte Vertreter des Geschlechts – und Ahnherr des wittelsbachischen Hauses bis in die Gegenwart – noch nach der Burg Scheyern: Es handelte sich um einen im Traditionsbuch des Hochstifts Freising vor 1078 bezeugten „Otto comes de Skyrun“ (also um einen Grafen Otto [I.] von Scheyern), der wohl identisch ist mit einem in denselben Freisinger Quellen seit 1039/47 belegten Freisinger Schirmvogt „Otto comes“. Er besaß vermutlich eine den Raum Scheyern-Kelheim umfassende Grafschaft mit dem Schwerpunkt seiner Eigengüter im Raum Scheyern; darüber hinaus scheint er noch anderweitige Rechte und Befugnisse geübt zu haben, vor allem gelang es ihm, die Vogtei über die Freisinger Kirche (mit deren beachtlichem Güterbesitz) zu erwerben und damit sich und seinen emporstrebenden Nachkommen, die diese nicht mehr aus der Hand gaben, einen bedeutenden Machtzuwachs zu sichern. Sein Enkel Graf Otto (III.) von Scheyern († 1156), Gründer und Vogt mehrerer Klöster, rückte zwischen 1110 und 1120 schließlich zum erblichen bayerischen Pfalzgrafen auf, damit de facto zum Vogt über das Reichsgut in Bayern und zum Vertrauensmann des Königs und Kaisers im Herzogtum. Er ver-

legte seinen Stammsitz auf die Burg „Witilinesbac“ (über dem Paartal, bei Aichach) und nannte sich um 1115/16 erstmals nach ihr, während um 1120 der alte Stammsitz Scheyern – fortan Grablege des Geschlechts – in ein (der Hirsauer Reform verpflichtetes) Benediktinerkloster umgewandelt wurde. Die Grafen von Scheyern aber lebten nur in der von Pfalzgraf Otto I. begründeten wittelsbachischen Hauptlinie fort; zwei weitere, ebenfalls auf „Otto comes de Skyrun“ zurückgehende Linien (Scheyern-Dachau und Scheyern-Valley) erloschen bereits 1180 bzw. 1238.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Wittelsbacher dank einer ebenso klug berechnenden wie gerissenen Territorialpolitik, indem sie nachhaltigen Gewinn zogen aus den tiefgreifenden Veränderungen im Gefolge des Investiturstreits und seiner Nachwirkungen und sich mit bedingungslosem Einsatz in den Dienst von Kaiser und Reich, d. h. der staufischen Sache, stellten, in den Kreis der einflußreichsten Adelsgeschlechter Bayerns aufgestiegen, in ihrer Machtposition an jene der dominierenden Dynastien der Grafen von Andechs, der Grafen von Kraiburg-Ortenburg und der Grafen von Bogen heranreichend. Das hohe Ansehen, das die Wittelsbacher errungen hatten, wird dokumentiert durch die Erhebung Konrads (um 1130–1200), des jüngeren Sohnes Pfalzgraf Ottos I. und Salzburger Domherrn, zum Erzbischof von Mainz (20. Juni 1161) auf Grund kaiserlicher Beförderung. Zwar verlor Konrad vier Jahre später seine Mainzer Kathedra wieder, weil er sich im Streit Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190) mit Papst Alexander III. (1159–1181) – im Gegensatz zu seiner Familie – nicht zur Anerkennung des kaiserlichen Gegenpapstes Paschalis III. (1164–1168) bereitfand. Alexander III., zu dem er floh, ernannte ihn im Dezember 1165 zum Kardinalpriester von San Marcello, bald darauf zum Kardinalbischof von Sabina, stattete ihn 1167 mit dem Bistum Sora in der Campagna aus und betraute ihn wiederholt mit schwierigen diplomatischen Aufgaben (in den Jahren 1169–1171 und 1173–1177 päpstlicher Legat in Bayern). Im Frieden von Venedig (1177) wurde er zwischenzeitlich mit dem Erzbistum Salzburg abgefunden, das er tatkräftig leitete (zahlreiche Reformmaßnahmen, Wiederaufbau der durch einen Brand größtenteils zerstörten Stadt Salzburg und Neubau eines gewaltigen romanischen, vielleicht fünfschiffigen, Domes), bis er 1183 auf seine Mainzer Kathedra zurückkehren konnte. 1197 führte er, nunmehr treu zum Kaiser stehend, den sog. Deutschen Kreuzzug an, nach seiner Heimkehr 1199 bemühte er sich noch, freilich vergeblich, um die Beilegung des deutschen Thronstreits (nach dem plötzlichen Tod Kaiser Heinrichs VI. 1197), ehe er 1200 starb – eine bedeutende Bischofspersönlichkeit, gleichermaßen verdient um Kirche und Reich.

Pfalzgraf Otto II. (um 1117–1183, bayerischer Pfalzgraf seit 1156), Erzbischof Konrads älterer Bruder, dagegen tat sich von allem Anfang als Parteigänger Friedrich Barbarossas und kompromißloser Verteidiger kaiserlicher Rechte und Ansprüche hervor und hielt sich seit Barbarossas

erstem Italienzug 1155, bei welchem er sich durch besondere Tapferkeit auszeichnete, zumeist an dessen Seite. Der Kaiser lohnte ihm seine in vielen Jahren bewährte Treue, indem er ihn nach der Ächtung des übermächtig gewordenen Welfen Heinrich des Löwen (um 1129–1195) und dessen Entsetzung von den Herzogtümern Bayern und Sachsen am 11. September 1180 auf dem Reichstag zu Altenburg (in Thüringen) mit dem – bei dieser Gelegenheit auf die alten bayerischen Kerngebiete reduzierten – Herzogtum Bayern belehnte und damit in den Stand der Reichsfürsten erhob. Herzog Otto I. von Bayern (1180–1183) scheint die neue Würde erblich übertragen worden zu sein; zumindest behaupteten sich die Wittelsbacher seither unangefochten im Herzogtum Bayern, brachten bereits in der zweiten Generation – unter Herzog Ludwig I. (1183–1231) durch Verlobung seines Sohnes Otto (um 1206–1253) mit der Welfin Agnes – die Pfalzgrafschaft bei Rhein als zweites Fürstentum an ihr Haus und vermochten binnen einem Jahrhundert, gestützt auf die alten Herzogsrechte, unter Ausnützung der Ohnmacht des Königtums, teils auch unter Anwendung brutaler Gewalt, ihr Herzogtum in einen ihrer Landeshoheit unterworfenen, fast geschlossenen Territorialstaat umzuwandeln – zum Vorteil des Landes, das nunmehr unter eine einheitliche gesetzgeberische und richterliche Gewalt gestellt wurde. In erbitterten Kämpfen und Auseinandersetzungen vermochten sich in der Hauptsache nur die Bischöfe von Freising und Regensburg (inmitten des Herzogtums), der Erzbischof von Salzburg sowie die Bischöfe von Passau und Eichstätt (an den Rändern des Herzogtums) der herzoglichen Landeshoheit zu entziehen, ihrer eigenen Territorialgewalt unterworfenen reichsunmittelbaren Fürstentümer (Hochstifte) auszubilden und so selber in den Reichsfürstenstand aufzusteigen – in ihrer Existenz den wittelsbachischen Herzögen ein Stein des Anstoßes.

Dennoch trafen die bayerischen Wittelsbacher seit ihrem Aufstieg zur Herzogswürde bemerkenswerterweise über drei Jahrhunderte lang keine Anstalten, um sich der in das Land eingesprengten oder eingreifenden bischöflichen Hochstifte auf dem Umweg über die Wahl von Abkömmlingen ihres Hauses zu Bischöfen zu bemächtigen. Auch Kaiser Ludwig der Bayer (1314–1347, seit 1297 Herzog von Bayern), der aufgrund der Notwendigkeit eines hausinternen Ausgleichs im Hausvertrag von Pavia 1329 (4. August) die Pfalzgrafschaft bei Rhein mitsamt der Oberpfalz definitiv den Nachkommen seines 1319 verstorbenen ältesten Bruders Rudolf I. zusprach, sich und seinen Nachkommen dagegen lediglich das Herzogtum Bayern reservierte – was zugleich die Teilung des Hauses Wittelsbach in zwei nunmehr voneinander unabhängige Linien (die rudolfinische oder pfälzische und die ludwigische oder bayerische Linie) begründete, verbunden nur noch durch das im selben Vertrag festgelegte wechselseitige Erbrecht bei Aussterben einer der beiden Linien –, andererseits aber eine überaus erfolgreiche Territorialpolitik betrieb und seiner Linie u. a. die Marken

Brandenburg, Landsberg und Lausitz (1323), die Grafschaft Tirol (1342) sowie die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und die Herrschaft Friesland (1346) hinzugewann (Erwerbungen, die allerdings nicht lange Bestand hatten), bezog in seine hausmachtpolitischen Bestrebungen reichskirchliche Territorien nicht ein. Und noch, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts die pfälzischen Wittelsbacher, um einer völligen Zerstückelung ihres (ohnehin zerstreuten) Territorialbesitzes durch fortgesetzte Erbteilungen zu wehren, mit nachgeborenen Söhnen auf die Reichskirche auszuweichen begannen und von da an Pfalzgrafen nicht nur in den Erzstiften Köln und Magdeburg und in den Stiften Münster, Speyer, Straßburg, Augsburg und Worms als Domherren, Bischöfe und Erzbischöfe installiert wurden, sondern sich auch als Bischöfe in Regensburg (Ruprecht [I.] 1457–1467; Ruprecht [II.] 1492–1507; Johann 1507–1538) und Freising (die drei pfalzgräflichen Brüder Ruprecht 1495–1498, Philipp 1499–1541 und Heinrich 1541–1551) festsetzten, kamen ähnliche Bestrebungen der bayerischen Wittelsbacher – sofern überhaupt ernstlich ins Auge gefaßt – nicht zum Tragen, obwohl Erbteilungen (in die Teilherzogtümer Bayern-München [Hauptzweig], Bayern-Landshut, Bayern-Straubing und Bayern-Ingolstadt) und daraus resultierende Erbzwistigkeiten den Bestand des Herzogtums Bayern gleichermaßen gefährdeten. Einen (im Grunde mißglückten) Ausnahmefall bildete allein Herzog Johann III. von Bayern-Straubing (1374–1425). Dieser letzte männliche Vertreter des mit den niederländischen Erwerbungen Ludwigs des Bayern ausgestatteten Straubinger Zweiges war 1389 zum Fürstbischof von Lüttich gewählt worden (wo er nach Niederwerfung eines Aufstands schreckliches Strafgericht hielt, das ihm den Beinamen „Ohnegnad“ einbrachte); doch verzichtete er (ohne die Weihen empfangen zu haben) 1418 wieder auf sein Bistum, um nach seines Bruders Herzog Wilhelm II. (1397–1417) Tod die Regierung der niederländischen Besitzungen anzutreten und zu heiraten. Wittelsbacher von Geblüt waren allerdings auch der Regensburger Fürstbischof Johann der Moosburger (1384–1409) und der Freisinger Fürstbischof Johannes Grünwalder (1443/48–1452); aber beide waren illegitime Sprößlinge des Hauses – Johann der Moosburger ein natürlicher Sohn Herzog Stephans III. des „Kneißel“ von Bayern-Ingolstadt (1375–1413), Johannes Grünwalder, benannt nach dem herzoglichen Jagdschloß Grünwald bei München, dem vermutlichen Ort seiner Geburt, ein natürlicher Sohn Herzog Johanns II. von Bayern-München (1375–1397) –, und in der Illegitimität ihrer Abkunft lag auch die eigentliche Ursache für ihre kirchliche Versorgung. Johann der Moosburger, Dompropst von Freising, hatte sich im übrigen die Regensburger Kathedra – während des Großen Abendländischen Schismas – gegen die bereits getroffene Wahlentscheidung des Regensburger Domkapitels mit Hilfe der Provision durch den römischen Papst Urban VI. erschlichen. Johannes Grünwalder dagegen, seit 1411 Domherr von Freising, seit 1423 Freisinger Generalvikar, war nicht nur

ein gebildeter Theologe, sondern auch ein reformeifriger Prälat, der als Teilnehmer des Konzils von Basel – und zeitweiliger Kardinal (des vom Basler Restkonzil zum Gegenpapst erhobenen Felix V.) – sich entschieden für die Verwirklichung der Basler Reformbestrebungen einsetzte und in ihrem Sinne im Bistum Freising wirkte.

Konsequente reichskirchliche Bestrebungen der bayerischen Wittelsbacher setzten erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein, als nach dem Aussterben des Landshuter Zweiges (1503) und dem Ende des verheerenden Landshuter Erbfolgekriegs (1505) das zweihundert Jahre lang in Teilerbzogtümer zerfallene Herzogtum Bayern wiedervereinigt werden konnte. Um eine abermalige Zersplitterung der bayerischen Lande durch Erbteilung auszuschließen, führte der regierende Herzog Albrecht IV. „der Weise“ (1465–1508) im Jahre 1506 als verpflichtendes Hausgesetz die Primogeniturordnung ein. Dieses fundamentale Gesetz mit seiner die Einheit und Unteilbarkeit des Herzogtums Bayern intendierenden Erbfolgeregelung nach dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamm – eine in der Tendenz der Zeit liegende (von Frankreich inspirierte), aber auch aus leidvoller Erfahrung erwachsene Verfügung, in der letztlich der übergeordnete Gesichtspunkt des „Staates“ und seiner spezifischen Bedürfnisse sich artikuliert – konfrontierte das Haus Bayern nunmehr grundsätzlich mit dem schwierigen Problem der standesgemäßen, d. h. herzoglicher Abstammung entsprechenden Ausstattung und Versorgung nachgeborener Söhne ohne Inanspruchnahme des Herzogtums, zumal sich die in demselben Gesetz vorgesehene Lösung des Problems durch Degradierung nachgeborener Söhne zu Grafen (nach Titel und Rang) rasch als nicht realisierbar erwies. Da andererseits einem Adeligen des alten Reiches und insbesondere einem Sproß aus fürstlichem Haus nach den strengen (ständisch geprägten) Vorstellungen der Zeit in der Regel nur zwei Alternativen offenstanden: der Eintritt in die militärische Laufbahn oder in den höheren Kirchendienst, drängte sich die zweite Alternative, der Rückgriff auf die Reichskirche mit ihren wohldotierten (kumulierbaren) Domkanonikaten und Bischofssitzen als vornehmster und sicherster Ausweg förmlich auf; denn der Besitz einer bischöflichen Kathedra des Reiches – und diesen galt es natürlich anzustreben – garantierte, weil stets mit reichsunmittelbarem Territorium versehen, neben angemessener Versorgung die reichsfürstliche Gleichstellung mit dem regierenden (oder im Haus allein erbberechtigten) Herzog. Daß der für den Kirchendienst, und d. h. für die Übernahme reichsbischöflicher Würden, ausersehene Herzogssohn gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechts als unabdingbaren Preis seiner „Erhöhung“ den Verzicht auf Ehe und (zumindest legitime) Nachkommenschaft zu leisten gezwungen war, mochte ihn (über den in der Regel ohne Rücksicht auf Eignung und Neigung verfügt wurde) persönlich bedrücken; dem Interesse des Hauses kam dieser Verzicht jedoch nochmals entgegen: Er diente nicht nur zuverlässig der Aufrechterhaltung der Primogeniturordnung, sondern bewahrte

überdies das Haus vor einer ihm und seiner fürstlichen Exklusivität eher ab- als zuträglichen Verzweigung in eine Vielzahl herzoglicher Seitenlinien. Daß eine solche Nachwuchsregulierung auch tödliche Gefahren für das Haus in sich barg, sollte sich spätestens im 18. Jahrhundert zeigen.

Freilich konnte die Primogeniturordnung nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten durchgesetzt werden. Herzog Albrechts IV. zweitem Sohn Ludwig X. (1495–1545), dem der Vater 1506 elfjährig die Freisinger Dompropstei verschaffte (im folgenden Jahr wurde er tonsuriert), gelang es, das neue Hausgesetz nochmals zu durchbrechen. 1511 legte er eigenmächtig seine Kirchenwürde nieder und erzwang sich von seinem allein erbberechtigten Bruder Wilhelm IV. (1493–1550) die Mitregierung im Herzogtum, blieb dann allerdings unvermählt. Jedoch zögerte er nicht, seinem jüngsten Bruder Ernst (1500–1560) das Los bereiten zu helfen, gegen das er sich selber so erfolgreich aufgelehnt hatte. Ernst, der lebenslang auf seine Erbansprüche pochte, wurde zunächst mit dem Bistum (präziser: Hochstift) Passau „entschädigt“, dessen Administration ihm auf dem Weg über eine Koadjutorie 1517, im Jahr des ersten öffentlichen Auftretens Martin Luthers, zufiel, außerdem u. a. mit der Eichstätter Dompropstei (1521). Nachdem ihn seine Brüder mittels einer Abfindung von 225 000 Gulden zum „Stillhalten“ gebracht hatten, verhalfen sie ihm 1540 mit habsburgischer Unterstützung zum ertragreicheren Erzstift Salzburg. Indeß mußte er den Passauer Bischofsstuhl zugunsten eines österreichischen Adligen (Wolfgang von Salm) räumen, und die Habsburger trugen Sorge, daß bayerische Herzogssöhne (und bayerische Landsassen als deren mögliche „Platzhalter“) künftig von einer Nachfolge in Salzburg wie in Passau, weil zum österreichischen Einflußbereich gehörig, ausgeschlossen bleiben. Da Ernst sich zum Empfang der höheren Weißen nicht durchzuringen vermochte und der Papst ihm nach Jahrzehnten geduldigen Zuwartens schließlich (wohl mit Rücksicht auf die diesbezüglich verschärften Bestimmungen des Konzils von Trient) einen weiteren Weiheaufschub versagte, blieb ihm am Ende nur die Resignation. 1554 (16. Juli) verzichtete er auf seine erzbischöfliche Würde (und auf die Eichstätter Dompropstei), preßte seinem Stammhaus nochmals 150 000 Gulden ab und zog sich als Privatmann in die schlesische Grafschaft Glatz zurück, die er als österreichisches Pfand erwarb. Dort starb er, der vielleicht die Eigenschaften eines tüchtigen Regenten besaß, aber als Bischof – zumal in jener religiös aufgewühlten Zeit – nicht getaugt hatte, am 7. Dezember 1560 unverheiratet, nichtsdestoweniger sechs „illegitimi“ (von drei Müttern) hinterlassend.

Erstes Opfer der von der bayerischen Primogeniturordnung diktierten „Staatsräson“, wird man Ernst – wie Ludwig X. Schüler Aventins und humanistisch gebildet – allerdings durch das Anlegen tridentinischer Maßstäbe wohl kaum gerecht. Und was seine beiden zur Regierung im Herzogtum gelangten älteren Brüder betrifft, die sich seiner massiven Ansprü-

che am wirksamsten nur erwehren zu können glaubten, indem sie ihm – nach dem Beispiel anderer Fürsten- und Adelshäuser – ein fürstliches Äquivalent in der Reichskirche verschafften, so wird man bei der Beurteilung ihres Handelns ihre gleichermaßen durch das Primogeniturgesetz verursachte hauspolitische Zwangslage nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Im übrigen sind eigentliche Expansionsbestrebungen durch Einbeziehung reichskirchlicher Territorien bei ihnen noch kaum zu erkennen. Ihnen war es in der Tat vor allem darum zu tun gewesen, ihren rebellierenden, unberechenbaren jüngsten Bruder durch „Einbindung“ in die Reichskirche „unschädlich“ zu machen.

In der nächsten Generation stellte sich dem Haus Bayern das Problem der Versorgung nachgeborener Söhne nicht; denn Wilhelm IV. hinterließ nur einen ehelichen Sohn, Albrecht V. (1528–1579), der nach des Vaters Tod reibungslos die Alleinregierung des Herzogtums übernahm. Der Ehe dieses Herzogs mit der Erzherzogin Anna von Österreich aber entsprossen wieder fünf Söhne, von denen drei überlebten: Wilhelm V. (1548–1626), der nachmals regierende Herzog (1579–1597), Ferdinand (1550–1608) und Ernst (1554–1612). Während es Albrecht V. geboten schien, Ferdinand, seinen Zweitgeborenen, in „Reserve“ zu halten, bis Wilhelm V., der Erstgeborene, die Erbfolge im Haus durch eheliche Nachkommen gesichert haben würde, begann er mit Ernst, seinem jüngsten Sohn, sehr frühzeitig zu disponieren. Er bestimmte ihn für den geistlichen Stand. Und da die Wege nach Passau und Salzburg versperrt waren, Eichstätt unter kaiserlicher Protektion eine Domäne der Grafen und Barone bildete, fürstlichen Bewerbern also keine Chance bot, das am Westrand des Herzogtums gelegene Bistum Augsburg aber (dessen Hochstift gewiß eine respektable Versorgungsstätte für einen Herzogssohn gewesen wäre) in vorderösterreichisches Gebiet (Markgrafschaft Burgau) ausgriff, weshalb auch hier ein bayerischer Herzogssohn dem Wiener Hof nicht willkommen sein konnte, blieb kein anderer Ausweg, als vorderhand die Bemühungen auf einen der inmitten des eigenen Landes gelegenen Bischofsstühle: Freising und Regensburg, zu konzentrieren, auf denen bis vor kurzem verwandte Pfalzgrafen gesessen hatten. Ohnehin erblickte das Haus Bayern, seitdem es sich die Verteidigung der alten Kirche gegen den Ansturm der Reformation entschlossen zur Aufgabe gemacht hatte (Grünwalder Konferenz vom Februar 1522), in den Bischöfen des Landes, welche nur immerfort ihre Gravamina anmeldeten, aber die Herzöge bei der Bekämpfung der auch in Bayern insgeheim um sich greifenden lutherischen Lehre weitgehend im Stiche ließen, die entscheidenden Hindernisse einer herzoglich betriebenen Kirchenreform: für das Haus Bayern um so mehr ein Grund, die Bischofsstühle von Freising und Regensburg, deren geistliche Zuständigkeit sich über den größten Teil des Herzogtums erstreckte, in die eigene Botmäßigkeit zu bringen.

Das mit dem territorialstaatlichen Souveränitätsstreben gleichzeitig sich entfaltende absolutistische Staatsdenken, welches mit der reichsrechtlichen Sanktionierung des „Jus reformandi“ (1555) einen bedeutenden Sieg errungen hatte, insofern als es dem „princeps terrae“ ganz selbstverständlich auch die Verfügungsgewalt über die Religion seiner Untertanen einräumte, vertrug sich zudem immer weniger mit der Vorstellung einer der Autorität des Landesherrn gegenüberstehenden, mit ihr konkurrierenden geistlichen Autorität. In den landeskirchlichen Tendenzen jener Zeit, die auch in den katholisch gebliebenen Teilen des Reiches und insbesondere im Herzogtum Bayern zum Durchbruch gelangten, artikulierte sich mit aller Deutlichkeit dieser Prozeß des „Umdenkens“, dem freilich die Bischöfe durch ihr Zögern oder Versagen in der Reformfrage erheblich Vorschub leisteten. Gerade letzterer Umstand erleichterte es der landesherrlichen Seite, die Jurisdiktion der Bischöfe – die man am liebsten auf die Rolle von Sakramentenspendern und Konsekratoren beschränkt hätte – zurückzudrängen; im Falle Bayern geschah dies zudem mit Hilfe päpstlicher Privilegien. Unter diesem Aspekt war es nur konsequent, wenn der katholisch gebliebene Landesherr schließlich danach trachtete, die für sein Territorium zuständigen Bischofsstühle mit „hauseigenen Kräften“ zu besetzen.

Und so verfuhr Herzog Albrecht V. mit dem Bistum Freising. Er veranlaßte, sozusagen als Schutzvogt der Freisinger Kirche, den dortigen Bischof Moritz von Sandizell (1559–1565), einen gebürtigen bayerischen Landsassen, der ihm offenbar längst ein Dorn im Auge war, weil er sich zu wenig im Sinne der herzoglichen Kirchenreform betätigte, im Herbst 1565 zur Resignation und präsentierte dem überraschten Domkapitel, es in die Knie zwingend, seinen damals elfjährigen Sohn Ernst als Nachfolger. Und der Papst – es war der gestrenge Pius V. (1566–1572) – salvierte in Anerkennung der Verdienste des Hauses Bayern um die Verteidigung der Rechte des Heiligen Stuhls und der katholischen Kirche im Reich nach Jahresfrist durch Bestätigung des Postulationsaktes den Gewaltstreich und bewilligte dem Prinzen, der noch unter der Aufsicht seines Hofmeisters stand, als zusätzlichen Gunsterweis die sofortige weltliche Administration des Hochstifts Freising, mit anderen Worten: den vollen Genuß dieser bischöflichen Pfründe. Sogar die Annaten und die für solche Gnadenakte üblichen Taxen wurden dem meritierten Haus Bayern erlassen. Und bei dieser Regelung blieb es, wo immer fortan bayerische Prinzen zu Bischöfen erhoben wurden; auch wurden bei ihnen in der Regel die bischöflichen Informativprozesse nicht geführt.

Unter dem Eindruck der gefährlich vordringenden Reformation hatte das ursprüngliche Problem der standesgemäßen Versorgung nicht erbbeerchtigter Söhne des Hauses – am Fall Freising bereits deutlich erkennbar – eine völlig neue Perspektive erhalten. Albrecht V., durch seine kompromißlose Haltung in der Religionsfrage de facto zum Führer der katholi-

schen Reichsstände und zum Wegbereiter des gegenreformatorischen Vorstoßes im Reich geworden, war je länger je mehr zur Einsicht gelangt, daß ein in fürstbischöfliche Stellung gehobener Herzogssohn ganz erheblich zur Stärkung der Position des Hauses im Kräftegefüge des Reiches beitragen konnte, durch seine Stellung als Territorialfürst und durch die ihm als Reichsstand zukommenden Stimmen auf dem Reichstag, die um so schwerer ins Gewicht fielen, je bedeutender seine reichskirchliche Stellung war und je mehr Bischofsstühle er in seiner Hand vereinigte. Um an ihm eine tatkräftige Stütze für die Gesamtpolitik des Hauses zu gewinnen, galt es also, auf ihn möglichst viele und möglichst bedeutende Bischofsitze zu kumulieren – so viele, wie der Papst kraft seiner „plenitudo potestatis“ zuzugestehen sich bereitfand. In dieser Überlegung verband sich das ganze gegenreformatorische Engagement des Hauses Bayern – dessen konsequenter Religionspolitik nach innen und nach außen es in allererster Linie zu verdanken war, daß die katholische Kirche im Reich überhaupt überlebte und die Konfessionskarte Europas nicht eine völlig andere wurde – mit alten, nie aufgegebenen bayerischen Expansions- und Aufstiegsbestrebungen, nunmehr mit Blick auf die von der Reformation bedrohte Reichskirche.

Und hier erwuchs dem Haus Bayern in der Tat eine Chance, in zeitweilig von Pfälzer Verwandten innegehabte reichskirchliche Positionen nachzurücken – nicht weil die pfälzischen Wittelsbacher sich inzwischen der Reformation zugewandt hatten und somit als Konkurrenten ausfielen, sondern weil die Stifte der nordwestlichen *Germania Sacra* mit dem Schwerpunkt Köln, teilweise von „unsicheren“ Bischöfen regiert, zunehmend in den Sog der reformatorischen Bewegung gerieten, ihr Schicksal aber, zumal das Schicksal des Erzstifts und Kurfürstentums Köln, nicht ohne Konsequenzen war für das Schicksal des Reiches und die Erhaltung des katholischen Kaisertums; denn drei der insgesamt sieben Kurstimmen (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg) waren bereits dem Protestantismus zugefallen.

Je mehr Albrecht V. sich von der Römischen Kurie umworben sah und seine Autorität im Reich erstarkte, desto konkretere Formen gewann in seinen Überlegungen der Plan, Herzog Ernst, den jungen Freisinger Fürstbischof, zugleich in der nordwestlichen *Germania Sacra* anzusiedeln, zu deren Schutz – denn Ernsts Aufgabe sollte es sein (und sich darin erschöpfen!), in seiner Person an Ort und Stelle die katholische Vormacht Bayern zu repräsentieren –, zugleich aber auch zur Erweiterung des Einflusses und der territorialen Potenz seines Hauses. Freilich gestaltete sich dann der Weg „ins Reich“ weit schwieriger, als man angenommen hatte. Wohl glückte es Albrecht V., seinen Sohn als Domherrn in Würzburg, Köln und Trier unterzubringen (1565–1567). Aber sämtliche Versuche, Ernst auf eine außerbayerische Bischofskathedra zu befördern, schlugen zunächst fehl. Seit 1567 konzentrierte der Münchener Hof seine Bemü-

hungen zunehmend auf den Kölner Erzstuhl, zwischenzeitlich auch auf Magdeburg, Minden, Halberstadt und Würzburg, bis sich seit 1574 die Bemühungen um Köln mit solchen um die Stifte Paderborn, Münster und Lüttich verbanden, während Ernst zu seiner besseren „Qualifizierung“ ein zweijähriger Studien- und Erziehungsaufenthalt in Rom, unter den Augen des Papstes, verordnet wurde (1574/75). Gleichwohl mußte er bei der 1577 anstehenden Kölner Erzbischofswahl – für die er sich am Wahlort ostentativ zum Priester weihen ließ (19. Juli 1577 in der Krypta von St. Gereon) – eine Niederlage einstecken: Als Sieger ging aus der Wahl hervor sein Konkurrent Gebhard Truchseß von Waldburg. Als Albrecht V. 1579 starb, nannte Ernst von den niederdeutschen Stiften lediglich Hildesheim sein eigen: ein in der Hildesheimer Stiftsfehde (1518–1523) des größten Teils seines Territoriums beraubtes, von konfessionellen Kämpfen erschüttertes Hochstift, zu dessen Annahme sich der Münchener Hof förmlich hatte drängen lassen (Postulation am 7. März 1573), das aber unter dem Schutz des Hauses Bayern vor dem Untergang bewahrt und 1643 durch Rückgewinnung des von Braunschweig-Lüneburg okkupierten „Großen Stifts“ im alten Umfang wiederhergestellt wurde.

Auch Albrechts V. Nachfolger Wilhelm V. hielt trotz der in Köln erlittenen Schlappe unbeirrt an dem Plan fest, seinem Haus die nordwestliche *Germania Sacra* zu erorbern. Ihm glückte endlich mit Hilfe Spaniens der entscheidende Durchbruch. Um das Haus Bayern zum Bündnispartner zu gewinnen und eine Ausdehnung des Einflußbereichs der Krone Frankreichs an den Niederrhein zu verhindern, erkämpfte König Philipp II. von Spanien unter dem Eindruck der Empörung Wilhelms von Oranien und des drohenden Abfalls der nördlichen Provinzen der Niederlande von der spanischen Monarchie 1581 Herzog Ernst das in die Niederlande eingelagerte Bistum Lüttich (30. Januar) mitsamt den benachbarten Reichsabteien Stablo und Malmédy (3. Februar). Stellte der Gewinn Lüttichs, des westlichen Vorpostens des Reiches, den ersten großen reichskirchenpolitischen Erfolg des Hauses Bayern dar, so ergab sich binnen kurzem schon die unvermutete Gelegenheit, das spanisch-bayerische Bündnis der Bewährungsprobe zu unterziehen. Es war eine Gelegenheit von höchster reichspolitischer Brisanz: Der Kölner Erzbischof und Kurfürst Gebhard Truchseß von Waldburg, Ernsts siegreicher Konkurrent von 1577, bereitete insgeheim seinen Übertritt zum Protestantismus und (mit Einverständnis und Unterstützung eines Teils seines Domkapitels) die Säkularisation des Erzstifts Köln, somit dessen Umwandlung in ein erbliches Kurfürstentum, vor. Das Vorhaben des Truchsessen richtete sich klar gegen den „Geistlichen Vorbehalt“, der beim Überwechseln eines geistlichen Reichsfürsten zur Reformation den Verlust von Amt und Herrschaft und die Neuwahl eines katholischen Bischofs vorsah. Gregor XIII. (1572–1585) forderte deshalb den regierenden Herzog von Bayern zu unverzüglichem Handeln und Herzog Ernst zur Kandidatur in Köln auf. Sogar Subsidiengelder stellte er

zur Verfügung, und eilends übersandte er dem Kandidaten die für eine reguläre Bischofswahl nötigen Indulte. Nach einem zermürenden Wahlkampf, den Ernst höchst widerwillig persönlich führte, wurde er am 23. Mai 1583 unter spanischem Druck und militärischem Schutz der Stadt Köln einstimmig zum neuen Erzbischof und Kurfürsten von Köln gewählt. Königlich-spanische und herzoglich-bayerische Truppen unter dem Oberkommando Herzog Ferdinands, des älteren Bruders des Neugewählten, vertrieben nach vollzogener Wahl den seiner Würden entsetzten und von den protestantischen Reichsständen fast ausnahmslos im Stich gelassenen Truchsess aus dem Erzstift.

Der Sieg Bayerns in der nordwestlichen *Germania Sacra* wurde schließlich vollendet durch Ernsts 1585 (18. März) erfolgte Postulation zum Fürstbischof von Münster, auch sie Ergebnis jahrelangen Ringens. Fünf Fürstbistümer und zwei Reichsabteien waren damit in Ernsts Händen. Die weltlichen Territorien, über die er nunmehr als Landesherr gebot, reichten in ihrem Umfang durchaus an die Größe Bayerns heran. Allein, der in rund zwei Jahrzehnten geleistete Einsatz hatte immense Summen verschlungen. Nur die Kosten des „Kölner Krieges“ bezifferte Wilhelm V. mit über 700 000 Gulden, nicht eingerechnet die päpstlichen und spanischen Hilfsgelder sowie die Kosten der bei Bischofswahlen geradezu obligatorischen Bestechungsaktionen. Das Herzogtum Bayern hatte sich bis an den Rand des Staatsbankrotts verausgabt: für Wilhelm V. endlich mit ein Beweggrund, 1597 (15. Oktober) zugunsten seines Sohnes Maximilian I. (1573–1651, seit 1598 regierender Herzog) von der Regierung zurückzutreten.

Dennoch rechtfertigte das politisch Erreichte den Einsatz und den finanziellen Aufwand. Im Kölner Sieg von 1583, vorbereitet durch den Erfolg in Lüttich 1581 und stabilisiert durch jenen in Münster 1585, hatte sich die Schlagkraft des gegenreformatorischen Bündnisvierecks München–Rom–Madrid–Brüssel hervorragend bewährt; dank ebenso rascher wie enger politisch-militärischer Kooperation war es im entscheidenden Augenblick und am entscheidenden Ort gelungen, die Bestimmung des „Geistlichen Vorbehalts“, obzwar mit Waffengewalt, durchzusetzen und dem Vordringen der reformatorischen Kräfte Einhalt zu gebieten. Das Haus Bayern aber hatte, als einziger Beteiligter an dem Unternehmen, reichen Gewinn davongetragen: neben den genannten niederdeutschen Stiften die Kölner Kurwürde, die es nach langen Jahrhunderten erstmals wieder in den Stand setzte – wenn auch zunächst nur über einen nachgeborenen Prinzen –, seine Mitsprache im Kurfürstenkolleg und vor allem bei der Wahl des Reichsoberhauptes anzumelden. Fortan betrachtete das Haus Bayern das Erzstift Köln mitsamt den umliegenden Hochstiften als eine Art Sekundogenitur. Der mit diesen Stiften ausgestattete Prinz war es dem Stammhaus schuldig, in ihnen möglichst rechtzeitig die Nachfolge eines (vom regierenden Herzog ausgewählten) Neffen einzuleiten und

diese jedenfalls im Erzstift Köln – als dem „kostbarsten Kleinod“ – noch bei Lebzeiten durch dessen Wahl zum Koadjutor „cum spe futurae successionis“ zu sichern. Um päpstliche Dispens und Konfirmation brauchte man dabei nicht zu bangen; denn das Argument der unwägbaren Verdienste des löblichen Hauses Bayern um die Erhaltung der katholischen Kirche und Rechtgläubigkeit im Reich wie das Argument der unveränderten Schutzbedürftigkeit Kölns und der gesamten nordwestlichen *Germania Sacra*, welche nach wie vor die Wahl eines Prinzen aus dem potenten Haus Bayern erfordere, verloren an der Römischen Kurie – so scheint es – über zwei Jahrhunderte hin nichts von ihrer ursprünglichen Eindringlichkeit. Gewiß konnte man – Köln ausgenommen – nicht alle Stifte durchgehend behaupten. Das eine und andere ging zwischenzeitlich verloren und mußte in hartem Kampf zurückerobert werden. Aber im ganzen blieb die Position des Hauses Bayern in der *Germania Sacra* über fünf Generationen unangefochten. Auch die kaiserlich-habsburgische Diplomatie, die im Zeichen des stets schwelenden österreichisch-bayerischen Gegensatzes einer Vergrößerung Bayerns mit allen Mitteln entgegenwirkte, vermochte Bayerns im Reformationsjahrhundert erlangte reichskirchliche Stellung nicht zu erschüttern.

Der Entschluß der Römischen Kurie, den bereits dreifachen Bischof Herzog Ernst entgegen den kanonischen Vorschriften auf die Kölner erzbischöfliche Kathedra zu befördern, war einer schier verzweifelten Notlage entsprungen. Die Verteidigung dieses wichtigen Stützpunkts der alten Kirche im Reich hatte keine andere Wahl zugelassen. Überhaupt hatte die äußerst bedrohliche Situation es nahegelegt, möglichst alle Bistümer der Kölner Kirchenprovinz durch Übertragung an diesen Prinzen der Obhut des Hauses Bayern zu überantworten. Da Ernst jedoch weder jetzt noch später seine persönliche Lebensführung mit den ihm aus seinen zahlreichen kirchlichen Würden erwachsenden Pflichten in Einklang brachte, stellte ihm Gregor XIII. – im Einverständnis mit dem regierenden bayerischen Herzog – einen mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten ständigen Nuntius zur Seite, der praktisch die geistliche Leitung seiner niederdeutschen Stifte übernahm und in ihnen der Tridentinischen Reform den Boden bereitete. 1595 zwang man Ernst schließlich, seinen damals achtzehnjährigen Neffen Ferdinand (1577–1650), den dritten Sohn Wilhelms V., seit 1586 Kölner Domherr, in Köln als Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge anzunehmen (Wahl am 29. April 1595). Im folgenden Jahr wurde er als Statthalter an die Spitze der erzstiftischen Regierung gestellt. Ernst (der sich mit seiner Favoritin nach Schloß Arnsberg im kurkölnischen Sauerland zurückzog) behielt lediglich den Titel eines Kurfürsten und das Recht der Vertretung Kurkölns gegenüber dem Reich. Als er 1612 starb, hatte Ferdinand mittels Koadjutorwahlen Zug um Zug alle „unteren“ Stifte seines Oheims an sich gebracht (Stablo und Malmédy 1599, Lüttich 1601, Münster und Hildesheim 1611), darüber hinaus die

wegen ihrer reichen Salinen begehrte Fürstpropstei Berchtesgaden (Koadjutorwahl 1691, Fürstpropst 1694) und das Hochstift Paderborn (Koadjutorwahl 1612, Fürstbischof 1618), von seinen zahlreichen Domkanonikaten, (u. a. Dompropst von Straßburg, Domherr von Trier, Salzburg, Eichstätt, Passau) ganz zu schweigen. Dagegen konnte er sich in Freising, Ernsts „oberem“ Stift, nicht durchsetzen. Ungeachtet massivster Pressionen des Münchener Hofes wählte dort das Domkapitel aus seiner Mitte nacheinander zwei tüchtige Fürstbischöfe: Stephan von Seiboldsdorf (1612–1618) und Veit Adam von Gepeckh (1618–1651). Auch sein Versuch, Passau an das Haus zurückzuholen, schlug fehl. Die zwischen ihm und Erzherzog Leopold († 1632) strittige Koadjutorwahl in Passau 1597 entschied der Papst auf Drängen des Kaisers zugunsten des habsburgischen Bewerbers.

Inzwischen hatte sich das Haus Bayern aber auch des Hochstifts Regensburg bemächtigt. Dort war 1579 (14. Juli) Ferdinands älterer Bruder Philipp Wilhelm (1576–1598) im Alter von kaum drei Jahren zum Bischof postuliert worden, und der Papst hatte die Bestätigung nicht verweigert. Welche Pläne Wilhelm V. mit diesem Prinzen verfolgte, mag man an Namen und Rang der Domkapitel ablesen, in denen Philipp Wilhelm bepfündet wurde: Mainz, Köln und Trier. Indes vereitelte sämtliche Pläne der frühe Tod des Prinzen 1598; zwei Jahre zuvor hatte ihn der Papst zum Kardinal erhoben.

Was Ferdinand von Köln betraf, eine zweifellos integre und von seiner bischöflichen Aufgabe erfüllte Persönlichkeit, so wurde er in seinem „Bischofsreich“ zum ebenso rigorosen wie in diesem Sinne erfolgreichen Vorkämpfer einer kirchlichen Restauration auf der Grundlage der Trienter Konzilsbeschlüsse, hierin maßgeblich geleitet und unterstützt von den Vätern der Gesellschaft Jesu. Gleichwohl konnte er sich selber nie zum Empfang der höheren Weihen entschließen, anfänglich gewiß auch aus dynastischen Gründen (er war in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts der erste erbberichtigte Agnat des Hauses Bayern nach dem damals noch kinderlosen Maximilian I.), übte aber in seinen geistlichen Sprengeln als ungeweihter Bischof kraft päpstlicher Bevollmächtigung die volle bischöfliche Jurisdiktionsgewalt aus (freilich nicht die Weihegewalt, die ihm seine Weihbischöfe „ersetzen“). Einen nicht weniger kompromißlosen Mitstreiter fand er in seinem Vetter Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661), einem Sohn seines Oheims Herzog Ferdinand (des Oberbefehlshabers im „Kölner Krieg“) aus dessen morganatischer Ehe mit der Haager Landrichterstochter Maria Pettenbeck (deshalb Degradierung seiner Nachkommen zu Grafen). Franz Wilhelm von Wartenberg, Zögling der Jesuiten in Ingolstadt und im Collegium Germanicum zu Rom, kurkölnischer Obersthofmeister (seit 1621), Fürstbischof der am Rande des Untergangs stehenden Bistümer Osnabrück (1625–1661, Postulation 27. Oktober 1625), Minden und Verden (durch päpstliche Übertragung am 13. September 1629 und 26. Januar 1630), Apostolischer Vikar für das

Erzbistum Bremen (1645), schließlich Koadjutor (9. November 1641) und Fürstbischof von Regensburg (1649), erreichte auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1648 durch geschickte Diplomatie wenigstens die Restitution von Bistum und Hochstift Osnabrück aufgrund eines singulären Kompromisses: daß nämlich nach seinem Tod jeweils ein evangelischer Bischof aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg mit einem (vom Domkapitel frei zu wählenden) katholischen Bischof in der Regierung des Hochstifts wechseln sollte – eine Regelung, die bis zur Säkularisation 1803 in Geltung blieb (*Capitulatio perpetua Osnabrugensis. Instrumentum pacis Osnabrugense, Articulus XIII*). Dagegen blieben die längst von protestantischen Fürsten okkupierten und der Reformation zugeführten Stifte Minden, Verden und Bremen endgültig verloren; die Bistümer erloschen. Wartenburgs persönliches Werk war auch der kirchliche Wiederaufbau des Bistums Regensburg mit der Rekatholisierung der Oberpfalz, die Maximilian I. (1628) mitsamt der ersten weltlichen Kurwürde (1623) für sein Haus erworben hatte, als Lohn für seinen kriegereischen Einsatz gegen den calvinischen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz (1610–1623, † 1632), den böhmischen „Winterkönig“ (1619–1621), in der Schlacht am Weißen Berg (8. November 1620). Wartenberg, seit 1636 geweihter Bischof, seit 1660 auf kaiserlichen Vorschlag auch Kardinal, starb 1661. (Ein Neffe Franz Wilhelms, Albert Ernst von Wartenberg [1635–1715], Sohn seines Bruders Ernst Benno [1604–1666], wurde 1649 Regensburger Domherr und wirkte seit 1687 im Bistum Regensburg als Weihbischof [Titularbischof von Laodicea] und zeitweiliger Bistumsadministrator.)

Da die erste Ehe Kurfürst Maximilians I. von Bayern mit Elisabeth Renate von Lothringen (1574–1635) kinderlos geblieben war und erst die zweite Gemahlin Maria Anna von Österreich (1610–1665, Heirat 1635) dem bereits Dreiundsechzigjährigen die ersehnte männliche Nachkommenschaft schenkte (Ferdinand Maria [1636–1679, 1651 Kurfürst von Bayern] und Maximilian Philipp [1638–1705]), wurden für die Übernahme der reichskirchlichen Positionen des Hauses (in der dritten Generation seit „Eroberung“ des Erzstifts Köln) die beiden überlebenden Söhne Herzog Albrechts VI. (1584–1666), des jüngsten Bruders Maximilians I. und Ferdinands von Köln, – der dem Haus die Landgrafschaft Leuchtenberg „erheiratet“ hatte – herangezogen. Maximilian Heinrich (1621–1688), der ältere, wurde zum „Erben“ der Stifte Ferdinands von Köln bestimmt, und dieser sicherte ihm durch Koadjutorwahlen die Nachfolge in Hildesheim (18. Januar 1633), unter erheblichen Schwierigkeiten und beträchtlichem finanziellem Aufwand in Köln (10. Februar 1642), schließlich noch in Lüttich (19. Oktober 1649). Nach Ferdinands Tod wurde er auch zum Fürstpropst von Berchtesgaden und zum Fürstabt in der Doppelabtei Stablo und Malmédy gewählt (1650), jedoch nicht mehr in den beiden westfälischen Stiften Münster und Paderborn. Als er nach wiederholtem Anlauf 1683 (1. September) doch noch seine Postulation in Mün-

ster erreichte, durch offene Bestechung der Domkapitulare, verweigerte ihm Papst Innozenz XI. (1676–1689) die Admission – was Maximilian Heinrich aber nicht davon zurückhielt, bis zu seinem Tod Hochstift und Bistum Münster zu regieren. Dem Papst, dem mit Rücksicht auf das Haus Bayern die Hände gebunden waren, blieb nur übrig, Maximilian Heinrichs illegitime Jurisdiktionsakte im Bistum Münster stillschweigend zu sanieren. Im ganzen war Maximilian Heinrichs Regierung ein Unglück für seine Stifte, insbesondere für das Erzstift Köln. Obwohl geweihter Bischof (1651), war er den Anforderungen des Bischofsamtes wie seiner politischen Stellung als Kur- und Reichsfürst nicht gewachsen. Die politischen Geschäfte und Entscheidungen überließ er gänzlich den beiden Brüdern Franz Egon (1626–1682) und Wilhelm Egon (1629–1704) von Fürstenberg, seinen dirigierenden Ministern, die, im Pakt mit Frankreich stehend, ihn in erpresserische Abhängigkeit von Ludwig XIV. brachten, 1660 überließ er Franz Egon von Fürstenberg auch die Doppelabtei Stablo und Malmédy.

Charakterlich ähnelte ihm sein jüngerer Bruder Albrecht Sigmund (1623–1684), der allerdings keine politisch exponierte Stellung in der Reichskirche erlangte. Domherr von Freising und Salzburg und Dompropst von Konstanz, wurde er sozusagen im Schoß des Kurfürstentums Bayern versorgt. Maximilian I. zwang ihn dem Freisinger Fürstbischof Veit Adam von Gepeckh unter Ausnützung der kriegsbedingten Finanznotlage des Hochstifts 1640 (17. April) als Koadjutor „cum spe futurae successionis“ auf, und Kurfürst Ferdinand Maria verschaffte ihm 1668 (30. Juli) als zweite bischöfliche Pfründe Hochstift und Bistum Regensburg. Auch die Regierungszeit dieses Bischofs, der sich nur mit Mühe zum Subdiakon hatte weihen lassen (1648) und 1659 aus dynastischen Gründen ernstlich erwog, den geistlichen Stand zu verlassen und zu heiraten, war wenig ersprießlich, insbesondere für Freising, mit dessen Domkapitel er in schier unaufhörlichem Streit lebte.

In der vierten Generation stand für die Nachfolge in den reichskirchlichen Positionen des Hauses Bayern nur ein einziger Prinz zur Verfügung: Kurfürst Ferdinand Marias jüngerer Sohn Joseph Clemens (1671–1723), Bruder des bayerischen Kurfürsten und Türkensiegers Max Emanuel (1622–1726, 1679 Kurfürst). Joseph Clemens wurde ohne vorausgehende Fühlungnahme mit der römischen Kurie noch im Knabenalter – gegen seinen erklärten Willen – durch Postulation zum Koadjutor Albrecht Sigmunds in Regensburg (10. März 1683) und Freising (27. November 1684) sowie zum Koadjutor Maximilian Heinrichs in der Fürstpropstei Berchtesgaden (29. August 1685) befördert, und allemal erwirkte man des Papstes nachträgliche Zustimmung. Als jedoch in Köln der auf den Tod erkrankte Maximilian Heinrich unter den Pressionen Ludwigs XIV. für seine Nachfolge Wilhelm Egon von Fürstenberg (seit 1682 Fürstbischof von Straßburg, seit 1686 auch Kardinal) favorisierte und in dessen Postulation zum

Koadjutor (7. Januar 1688) einwilligte, verbanden sich zur Rettung des Kölner Erzstifts vor dem hegemonialen Zugriff Frankreichs Kaiser und Papst, das wieder katholisch gewordene Kurhaus Pfalz und der Münchener Hof zu gemeinsamem Handeln. Fürstenberg wurde als Kölner Koadjutor vom Papst nicht admittiert. Vielmehr drückten die genannten Mächte unmittelbar nach Maximilian Heinrichs Tod († 3. Juli 1688), gestützt auf eine zahlenmäßig sehr knappe „sanior pars“ des Kölner Domkapitels, Joseph Clemens' Wahl zum Erzbischof und Kurfürsten durch (19. Juli 1688), so im letzten Augenblick die hochverräterischen Pläne Fürstenbergs (der als Gegenkandidat die Mehrheit des Domkapitels auf seiner Seite hatte) durchkreuzend. Sie ahnten wohl nicht, daß der solchermaßen protegierte bayerische Prinz, dessen Erhebung zum Kölner Kurfürsten König Ludwig XIV. zum Anlaß nahm, den sog. Pfälzischen Krieg zu eröffnen, bereits ein gutes Jahrzehnt später im „Schlepptau“ seines Bruders Max Emanuel gleichfalls sich auf die Seite Frankreichs schlagen und gegen Kaiser und Reich stellen sollte.

Joseph Clemens, mit noch nicht siebzehn Jahren Kurfürst und Erzbischof, zweifacher Fürstbischof und Fürstpropst, holte 1694 sich und seinem Haus auch Hildesheim (durch Koadjutorwahl am 18. Januar) und Lüttich (20. April) zurück, letzteres Stift in erbitterter Konkurrenz mit dem vom Wiener Hof favorisierten Pfalzgrafen Ludwig Anton (1660–1694), dem man 1688 bayerischerseits in Anerkennung der kurzpfälzischen Hilfe bei der Kölner Wahl versprochen hatte, in Lüttich seine Kandidatur zu unterstützen. Nur Ludwig Antons plötzlicher Tod brach schließlich den Widerstand Kaiser Leopolds I. (1665–1705) und entschied so die zwiespältige Wahl zugunsten des bayerischen Bewerbers. Indes entzog nunmehr der Papst anläßlich der Konfirmation der Lütticher Wahl Joseph Clemens die Bistümer Freising und Regensburg, d. h., er erklärte sie für vakant und forderte die beiden Domkapitel zur Wahl eines neuen Bischofs auf. Das Regensburger Domkapitel ließ sich vom Münchener Hof dazu drängen, Joseph Clemens erneut zu postulieren (17. Februar 1695), und der Papst restituierte dem Prinzen dieses Bistum, wenn auch nur bis zu dessen Regierungsantritt in Hildesheim (definitiv bis Ende 1715). Das Freisinger Domkapitel, des despotischen Regiments Joseph Clemens' müde, widersetzte sich diesem Begehren und wählte allen Drohungen des Münchener Hofes zum Trotz den Domdechanten Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck zum neuen Fürstbischof (1695–1727) – eine Wahl, die Bistum und Hochstift Freising zu großem Nutzen gereichte. Die angestregten Versuche der Höfe von München und Köln, in Rom eine Annullierung der Wahl Eckhers durchzusetzen, waren erfolglos.

Weiterreichende Pläne Joseph Clemens', auch die Stifte Münster, Paderborn und Osnabrück zu erwerben, vereitelte der durch den Tod des letzten spanischen Habsburgers König Karl II. (1665–1700) ausgelöste

Spanische Erbfolgekrieg. Karl II., krank und ohne Nachkommen, hatte den bayerischen Kurprinzen Joseph Ferdinand (1692–1699), Max Emanuels Sohn aus erster Ehe mit der österreichischen Erzherzogin Maria Antonia, testamentarisch zum Universalerben der spanischen Monarchie eingesetzt; aber 1699 war Joseph Ferdinand plötzlich verstorben und damit die das Haus Bayern begünstigende testamentarische Verfügung hinfällig geworden. Max Emanuel, förmlich besessen von dem Gedanken, sein Haus in den Rang einer europäischen Großmacht zu heben, seit 1691 bereits Generalstatthalter der Spanischen Niederlande, setzte nunmehr alles auf eine Karte: In der trügerischen Hoffnung, mit Hilfe Ludwigs XIV. (der in Konkurrenz mit dem Erzhaus Österreich selber für sein Haus Erbansprüche erhob) wenigstens einen Teil der riesigen Erbmasse, zumindest die Spanischen Niederlande, für sich und sein Haus retten zu können, stürzte er sich und seinen Bruder in den Krieg der Mächte, in dem es für ihn von allem Anfang nichts zu gewinnen gab. Als Verbündete Ludwigs XIV. mußten beide Brüder sehr bald nach Frankreich fliehen; Kaiser Joseph I. (1705–1711) verhängte über sie als notorische Reichsfeinde die Reichsacht, entsetzte sie ihrer sämtlichen Reichswürden (1706) und unterstellte ihre von Kriegsnot heimgesuchten Länder einer drückenden kaiserlichen Administration. Bei Kriegsende (im Frieden von Rastatt 1714) mußten sie als Unterlegene froh sein, in das Reich zurückkehren zu dürfen und als Reichsfürsten in ihren alten Rechten und Besitzungen restituiert zu werden. Joseph Clemens, der im französischen Exil unter der geistlichen Führung des Erzbischofs Fénelon von Cambrai nach Überwindung schwerer Gewissensbedenken die Priester- und Bischofsweihe (1707) empfangen hatte, scheint sich bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht zu haben, möglicherweise als „cardinalis pensionarius“ nach Rom abgeschoben zu werden.

Ungeachtet der erlittenen Demütigungen ließ sich Max Emanuel von seinen illusionistischen Großmachtplänen nicht abbringen. Kaum wieder in Bayern, begann er seinen Blick auf den Erwerb der Kaiserkrone und der österreichischen Erblande zu richten; denn auch die österreichische Linie des Hauses Habsburg drohte im Mannesstamm zu erlöschen – und erlosch tatsächlich mit dem Tod Kaiser Karls VI. (1711–1740). Kurfürst Karl Albrecht (1726–1745), Max Emanuels ältester Sohn aus zweiter Ehe mit der polnischen Königstochter Theresia Kunigunde, errang zwar in konsequenter Weiterführung der väterlichen Pläne, wiederum im Bündnis mit Frankreich, für wenige Jahre die Krone des Heiligen Römischen Reiches (Kaiser Karl VII. [1742–1745]), doch der Preis für diese „Erhöhung“ des Hauses Bayern war erneut zeitweilig gänzlicher Verlust und schwere Schädigung der bayerischen Lande im Österreichischen Erbfolgekrieg. Bei Kriegsende (im Frieden von Füssen 1745) wurde Bayern endgültig auf den Rang einer Mittelmacht beschränkt.

In die 1714 einsetzende verhängnisvolle zweite Phase bayerischer Großmachtspolitik wurden rücksichtslos auch die reichskirchlichen „Erben“ der fünften Generation einbezogen: Max Emanuels nachgeborene Söhne Philipp Moritz (1698–1719), Clemens August (1700–1761) und Johann Theodor (1703–1763). Sie alle mußten – oder sollten – als geistliche Fürsten dem vom Vater gesteckten hohen Ziel des Hauses bedingungslos dienen. Mit horrenden Geldsummen „kaufte“ Max Emanuel seinem Haus zunächst die westfälischen Hochstifte Münster und Paderborn zurück. Dort wurde Philipp Moritz, der Anwärter für die Nachfolge Joseph Clemens' in Köln, mit zögernder päpstlicher Unterstützung (Gewährung der nötigen Wählbarkeitsindulte) 1719 zum Fürstbischof gewählt (14. und 21. März). Der Prinz, zusammen mit Clemens August seit Ende 1718 studienhalber in Rom, war jedoch wenige Tage zuvor (12. März) nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben – aus Gram, gegen seinen Willen geistlich werden zu müssen, wie man sich erzählte. In raschem Entschluß und dank jetzt ebenso rascher Hilfe des Papstes präsentierte Max Emanuel binnen kürzester Frist den verwirrten Domkapiteln zu Münster und Paderborn als neuen Bischofskandidaten Clemens August, der 1716 (26. März) bereits seinen Oheim Joseph Clemens als Fürstbischof von Regensburg abgelöst hatte. Tatsächlich wurde er in Münster und Paderborn einstimmig gewählt (26. und 27. März 1719), und als der nunmehr ältere, rückte er dem Verstorbenen auch in der Anwartschaft auf die „Sekundogenitur am Rhein“ nach, zumal Papst Clemens XI. (1700–1721) ihm im Zuge der Konfirmation beider Wahlen das Bistum Regensburg wieder entzog. Max Emanuel interpretierte indes die päpstliche Entscheidung wie selbstverständlich als Aufforderung, in Regensburg seinen jüngsten Sohn Johann Theodor nachzuschieben, der sich (wie fast alle für den geistlichen Stand bestimmten bayerischen Prinzen) gegen dieses Ansinnen heftigst sträubte, aber nichtsdestoweniger sich dem väterlichen Willen unterwerfen mußte. Am 29. Juli 1719 postulierte das Regensburger Domkapitel, von Max Emanuel förmlich überrumpelt, den Prinzen, den man eilends noch tonsuriert hatte, zum Fürstbischof von Regensburg. Zwar provozierte der Kurfürst damit eine schwere diplomatische Kontroverse mit dem kaiserlichen Hof und die Verhängung einer Geldbuße über Johann Theodor (deren Zahlung Max Emanuel dem Hochstift Regensburg aufbürdete); gleichwohl admittierte der Papst, nach Beilegung der Kontroverse, die Postulation (1721). Während Clemens August 1722 (9. Mai), wiederum mit päpstlicher Dispens, zum Koadjutor Joseph Clemens' im Erzstift Köln gewählt, nach des Oheims Tod auch zu dessen Nachfolger in Hildesheim (8. Februar 1724) postuliert wurde, in Lüttich freilich eine Wahlniederlage hinnehmen mußte, die allerdings durch seine Wahl zum Fürstbischof von Osnabrück (4. November 1728) und zum Hoch- und Deutschmeister (1732) wieder wettgemacht wurde, vermochte man Johann Theodor zunächst nur noch mit dem Bistum und Hochstift

Freising zu versehen. Nach langen Verhandlungen mit Fürstbischof Ecker wurde er dort 1723 (19. November) zum Koadjutor gewählt (Regierungsantritt 1727). Alle Bemühungen, ihn außerhalb Bayerns auf einen Bischofssitz zu befördern – man bewarb sich in Augsburg, Basel, Eichstätt, Konstanz, Speyer, Straßburg, Berchtesgaden, Ellwangen, Stablo und Malmédy, sogar in Breslau –, scheiterten am entschiedenen Widerstand des Wiener Hofes, der in Reaktion auf die österreichischen Erbansprüche Bayerns sämtliche Bewerbungen Johann Theodors durch verdeckte oder offene kaiserliche Exklusive blockierte. Erst 1744 gelang es Johann Theodor – den Benedikt XIV. (1740–1758) eben zum Kardinal „in petto“ ernannt hatte (1743, Publikation 1746) –, nach einem fast demütigendem Wahlkampf die Bischofswahl in Lüttich für sich zu entscheiden (23. Januar), dank dem diplomatischen Einsatz seines kaiserlichen Bruders, mehr noch dank dem „heroischen“ Verzicht Clemens Augusts, der über viele Jahre im Lütticher Domkapitel durch reichliche Pensionszahlungen seine eigene Wahl vorbereitet hatte. Die Lütticher Wahl von 1744 war die letzte Reichsbischofswahl, aus der das Haus Bayern noch einmal siegreich hervorging. Ein bedeutendes, wenn auch nicht allzeit rühmliches Kapitel bayerischer Politik, zuletzt nur noch Komponente einer im ganzen unverantwortlichen Großmachtspolitik des Hauses, fand unwiderruflich sein Ende.

Clemens August und Johann Theodor – beide geweihte Bischöfe (1727 bzw. 1730) – vereinigten somit schließlich in ihren Händen acht der insgesamt vierundzwanzig noch bestehenden Bistümer des Reiches. Freilich überschritten sie (bzw. in den Jahren 1716–1745 Max Emanuel und Karl Albrecht [Kaiser Karl VII.] als „capi di casa“ mit ihnen) damit die dem Haus Bayern in der Reformationszeit zugefallenen reichskirchlichen Positionen trotz intensivster Bemühungen nicht. Einen Zugewinn bedeutete lediglich die in der Reichskirche hochangesehene und -begehrte Würde des Hoch- und Deutschmeisters, die Clemens August als erster und einziger bayerischer Wittelsbacher innehatte. Nicht nur Johann Theodors Bestrebungen in den endenden vierziger Jahren, mit Hilfe französischer Protektion und päpstlicher Empfehlung das Kurfürstentum Trier zu erlangen, erwiesen sich im Augenblick als aussichtslos, sondern wo immer der „Kardinal von Bayern“, ein unersättlicher Pfründenjäger (allerdings ohne „fortune“), der sich stets im Schatten seines vom Glück weit mehr begünstigten Bruders Clemens August fühlte, obendrein immerfort in finanziellen Nöten war, seine Kandidatur anmeldete – und er kandidierte (oder sondierte zumindest) bei fast jeder reichskirchlichen „Vakatur“ –, stieß er auf Ablehnung: zuletzt nach Clemens Augusts Tod (6. Februar 1761) in dessen Stiften Köln, Münster, Paderborn und Hildesheim, die er allesamt als sein „Erbe“ beanspruchte. Indes scheiterte seine Kölner Kandidatur, obwohl von Frankreich nachdrücklich unterstützt und vom kaiserlichen Hof für diesmal geduldet, vor allem an der Weigerung Papst Cle-

mens' XIII. (1758–1769), ihm ein Wählbarkeitsindult zu gewähren; denn in Rom erachtete man damals den Kardinalat aus Gründen des Protokolls für „inkompatibel“ mit der Würde eines geistlichen Kurfürsten. Hinwiederum wurde ihm anstandslos ein Wählbarkeitsindult für Münster, Paderborn und Hildesheim ausgefertigt. Doch seine Niederlage in Köln machte auch seine anfänglich zumindest in Münster aufscheinenden Chancen zunichte.

Kardinal Johann Theodor starb am 27. Januar 1763, wie Clemens August (der sich immerhin als Kunstmäzen hervorgetan hatte) seine Stifte, besonders Freising, tiefverschuldet zurücklassend. Mit ihm trat der letzte geistliche Fürst aus dem Haus Bayern ab. Die bayerische Linie der Wittelsbacher, im Mannesstamm seit 1770 nur noch von Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), dem einzigen legitimen Sohn Kaiser Karls VII., repräsentiert, erlosch mit dessen Tod am 30. Dezember 1777. Das Erbe Bayerns fiel an die pfälzischen Verwandten.

Literatur

CH. HAEUTLE, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach von dessen Wiedereinsetzung in das Herzogtum Bayern (11. Sept. 1180) bis herab auf unsere Tage (München 1870); H. E. FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98) Stuttgart 1921 [unveränd. Nachdr. Amsterdam 1964]; M. BRAUBACH, Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte (Münster 1949); DERS., Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV. (= Bonner Historische Forschungen 36) (Bonn 1972); G. VON LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Bonner Historische Forschungen 21) (Bonn 1962); M. SPINDLER (Hrg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte II (München 1988); M. WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kur-bayerischen Reichskirchenpolitik (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4) (Regensburg 1970); DERS., Die Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern im Rahmen der reichskirchlichen Bestrebungen seines Hauses, in: H. GLASER (Hrg.), Kurfürst Max Emanuel von Bayern. Bayern und Europa um 1700 I (München 1976) 67–87; DERS., Der Kardinal von Bayern. Ein Kapitel bayerischer Reichskirchenpolitik im 18. Jahrhundert, in: 29. Sammelblatt des Historischen Vereins Freising (Freising 1979) 63–99; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: H. GLASER (Hrg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657 (= Wittelsbach und Bayern II/1) (München-Zürich 1980) 48–76; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erfolgkrieges (1679–1701) (= Münchener Theologische Studien I. Hist. Abt. 24) (St. Ottilien 1985) (Lit.); DERS., Kardinal Johann Theodor von Bayern. Fürstbischof von Regensburg. Freising (1727–1763) und Lüttich, in: G. SCHWAIGER (Hrg.), Christenleben im Wandel der Zeit I: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising (München 1987) 272–296; DERS., Der Informativprozeß Johann Franz Eckhers von Kapfing und Liechteneck anläßlich seiner Wahl zum Fürstbischof von Freising 1695, in: A. PORTMANN-TINGUELY (Hrg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der

Neuzeit. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag am 16. März 1988 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Neue Folge 12) (Paderborn – München – Wien – Zürich 1988) 85–143; DERS., Das Bistum Freising im Zeitalter des Barocks, in: G. SCHWAIGER (Hrg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (= Geschichte des Erzbistums München und Freising 2) (München 1989) 289–468; F. KEINEMANN, Die europäischen Mächte und die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Fürstbischof von Münster, Paderborn und Osnabrück (1716–1728). Ein Beitrag zur Reichskirchenpolitik in der Zeit nach dem Spanischen Erbfolgekrieg, in: DERS., Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte (Hamm 1874) 5–76; J. F. FOERSTER, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650 (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 6) (Münster 1976); H. GLASER (Hrg.), Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (= Wittelsbach und Bayern I/1) (München – Zürich 1980); T. GRAD (Hrg.), Die Wittelsbacher im Aichacher Land. Gedenkschrift der Stadt Aichach und des Landkreises Aichach-Friedberg zur 800-Jahr-Feier des Hauses Wittelsbach (Aichach 1980); P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert I–III (Bern 1984); K. HAUSBERGER, Geschichte des Bistums Regensburg I–II (Regensburg 1989); zu den einzelnen Bischöfen: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803 (Berlin 1990).